Trier, 14.10.2019

# **BESCHLUSSVORLAGE**

(Nr. 0259/2019)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreistag	28.10.2019	öffentlich

Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Sozialgerichtbarkeit Rheinland-Pfalz

\_\_\_\_\_\_

### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Der Kreistag wählt auf Vorschlag die benannten Personen.

### Sachdarstellung:

Gemäß Sozialgerichtsgesetz (SGG) werden die Gerichte 3 der Sozialgerichtsbarkeit mit Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern besetzt. Die Präsidentin oder der Präsident des Landessozialgerichts bestimmt gemäß § 13 Absatz 4 und § 35 Absatz 1 Satz 2 des SGG die Zahl der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen. Für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit gelten dabei die Vorschriften Gerichtsverfassungsgesetzes. des zweiten Titels des Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mitwirken, werden von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt (vgl. § 14 Absatz 4 SGG).

Die fünfjährige Amtszeit der nachfolgend aufgeführten, vom Landkreis Trier-Saarburg vorgeschlagenen und vom Präsidenten des Landessozialgerichts ernannten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit, endet im Jahr 2020:

### Landessozialgericht Rheinland-Pfalz:

Amtsablauf am 28.02.2020

Herr Albert Jaeger, Im Görgental 3 in 54441 Trassem, geb. am 18.07.1947

### **Sozialgericht Trier:**

Amtsablauf am 31.03.2020

Herr Matthias Wagner, Auf der Fröhn 4b in 54308 Langsur, geb. am 05.08.1963

#### Amtsablauf am 28.02.2020

Herr Sascha Kohlmann, Bohrbergstraße 7 in 54429 Schillingen, geb. am 01.09.1975

Der Präsident des Landessozialgerichts hat die Kreisverwaltung Trier-Saarburg mit Schreiben vom 21.08.2019 um Mitteilung gebeten, ob einer der oben Genannten oder ggf. mehrere der oben Genannten für eine neue Amtsperiode vorgeschlagen oder ob gemäß § 14 SGG ein neuer Vorschlag bzw. neue Vorschläge eingereicht werden. Dabei sind Frauen angemessen zu berücksichtigen.

Die ehrenamtlichen Richter bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger berufen sind. Eine erneute Berufung ist zulässig (§ 13 Absatz 3 SGG). Die ehrenamtlichen Richter werden gemäß § 13 Absatz 1 SGG i. V. m. § 1 Nr. 2 Landesverordnung zur Bestimmung der beauftragten Stelle nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGGBeauftrV) vom Präsidenten des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz auf Grund von Vorschlagslisten (§ 14 SGG) für fünf Jahre berufen. Das bedeutet, falls mehr als drei Personen vorgeschlagen werden, findet eine Auswahl durch den Präsidenten des Landessozialgerichts statt.

Nach dem Sozialgerichtsgesetz gelten für die Berufung besondere Voraussetzungen. (Ein Auszug aus dem Sozialgerichtsgesetz ist dieser Vorlage beigefügt.) Diese Voraussetzungen sind im Wesentlichen die Folgenden:

Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht kann nur ausüben, wer Deutscher ist und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat (§ 16 Absatz 1 SGG). Laut § 16 Absatz 6 SGG sollen die ehrenamtlichen Richter im Bezirk des Sozialgerichtes wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein. Entsprechend der Regelung des § 9 Nr. 4 des Landesgesetzes über die Gliederung und die Bezirke der Gerichte (GerOrgG) umfasst der Bezirk des Sozialgerichtes Trier die Stadt Trier sowie der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel und Trier-Saarburg.

Nach § 17 Absatz 1 SGG ist vom Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht ausgeschlossen,

- 1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollten nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zudem gelten besondere Regelungen für bestimmte Berufsgruppen nach § 17 Absatz 2, 3 und 4 SGG.

Gründe für eine Ablehnung der Übernahme des Amtes als ehrenamtlicher Richter sind im § 18 SGG geregelt.

Ergänzend verweisen wir auf die Ihnen in der Anlage zu diesem Schreiben beigefügte Auflistung der Vorschläge aus der letzten Wahl 2014 sowie den Auszug aus dem Sozialgerichtsgesetz.

Die Fraktionsvorsitzenden der im Kreistag vertretenden Fraktionen sowie Herrn Trösch wurden mit Schreiben vom 04. September 2019 über die Wahl informiert und um Vorlage von entsprechenden Wahlvorschlägen (Name, Anschrift und Geburtsdatum) gebeten.

## Anlagen:

- Auszug aus dem Sozialgerichtsgesetz
- Vorschlag der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Wahlperiode 2015-2020